

Richtlinie

LE-Projektförderung/Soziale Dienstleistungen

Richtlinie des Landes Salzburg zur Förderung von Investitionen in soziale Dienstleistungen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027



Fassung/Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt	In Kraft getreten
Stammfassung	20408-16/1/5/1-2023	25.09.2023	01.10.2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Allgemeiner Teil	5
1.1 Geltungsbereich.....	5
1.2 Rechtsgrundlagen	5
1.3 Ziele	7
1.4 Förderwerbende Person.....	7
1.5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Auflagen	7
1.6 Kosten	8
1.7 Art und Ausmaß der Förderung	9
1.8 Finanzierung der Förderung	10
1.9 Abwicklung.....	10
1.10 Kontrolle und Prüfungen.....	14
1.11 Rückforderung.....	15
1.12 Datenverarbeitung.....	15
1.13 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz	16
1.14 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung	17
1.15 Publikation.....	17
1.16 Subjektives Recht.....	17
1.17 Gerichtsstand.....	17
1.18 Inkrafttreten und Anwendbarkeit	17
2 Investitionen in soziale Dienstleistungen (73-11)	18
2.1 Ziele	18
2.2 Fördergegenstände	18
2.3 Förderwerbende Personen.....	18
2.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen.....	19
2.5 Förderfähige Kosten	19
2.6 Art und Ausmaß der Förderung	19
2.7 Förderungsabwicklung	19

Präambel

I.

Diese Sonderrichtlinie stellt eine Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung der im GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027 (im Folgenden GSP) vorgesehenen projektbezogenen Interventionen aus dem Bereich der Ländlichen Entwicklung dar, welche im Land Salzburg angeboten werden.

II.

Der Zielrahmen der gegenständlichen Fördermaßnahmen ergibt sich insbesondere aufgrund der in Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten, spezifischen Ziele, welche einen Beitrag zu den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 39, Absatz 1 AEUV leisten. Auf nationaler Ebene werden mit der gegenständlichen Sonderrichtlinie insbesondere die Ziele des Marktordnungsgesetzes 2021 und des Landwirtschaftsgesetzes 1992 angesprochen. Verschiedenste Strategien (z. B. „Farm to Fork“-Strategie, Biodiversitätsstrategie) und überschneidende Materien (z. B. Klimaschutzgesetz) ergänzen die Rahmenbedingungen für die Zieldefinition.

III.

Die Zielerreichung ist in eine sog. „Interventionslogik“ eingebettet. Das heißt, es werden anhand einer Stärken/Schwächen/Chancen/Risiko-Analyse entsprechende Bedarfe definiert, die über die umgesetzten Maßnahmen strategisch angesprochen werden (vgl. Kapitel 5 des GSP). Eine detaillierte Ausführung der Bedarfe, Strategien, Indikatoren und erwarteten Wirkungen der Maßnahmen sind umfassend im GSP dargestellt.

IV.

Basierend auf den Vorgaben der Art. 140 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird ein nationaler Evaluierungsplan erarbeitet, in welchem die Grundstrukturen für die Organisation, die Durchführung und die Arbeitsschwerpunkte für das Monitoring und die Evaluierung im gesamten Umsetzungszeitraum einschließlich der ex-post Evaluierung festgelegt sind.

Die Evaluierung des GSP ist ein wichtiges Steuerungsinstrument, das auf Basis EU-weit vorgegebener Evaluierungskriterien die Interventionslogik, die Umsetzung und die Wirkung des GSP regelmäßig überprüft sowie Empfehlungen für die Weiterentwicklung des GSP und seiner Fördermaßnahmen erarbeitet. Sie erfolgt auf

Sonderrichtlinie des Landes Salzburg zur Förderung von Investitionen in soziale Dienstleistungen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027

Basis eines auf europäischer Ebene erarbeiteten Evaluierungsrahmens. Alle nationalen Evaluierungsberichte und Evaluierungsstudien werden öffentlich bereitgestellt.

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung von EU-Land-finanzierten Fördermaßnahmen der Ländlichen Entwicklung, die im Rahmen des GSP¹ zwischen 1. Jänner 2023 und 31. Dezember 2029 im gesamten Bundesgebiet angeboten werden.
- 1.1.2 Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Fördermaßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Fördermaßnahmen und den Abschluss eines Vertrags zwischen einer förderwerbenden Person und dem Land Salzburg.
- 1.1.3 Die Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrags, der zwischen der förderwerbenden Person aufgrund ihres Antrags (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Land Salzburg auf Grund der Genehmigung ihres Antrags (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.1.4 Alle Anhänge zu dieser Sonderrichtlinie bilden einen integrierten Bestandteil der Sonderrichtlinie und sind damit Vertragsbestandteil.
- 1.1.5 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollierfordernisse für den in Punkt 1.1.1 genannten Zeitraum.
- 1.1.6 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

1.2 Rechtsgrundlagen

- 1.2.1 Diese Sonderrichtlinie ergänzt die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 - MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007, und der Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung - GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022, insbesondere jene des 1., 3. und 10. Kapitels.
- 1.2.2 Darüber hinaus beruht diese Sonderrichtlinie auf folgenden spezifischen Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen bzw. sind diese dafür maßgeblich:

¹ Genehmigt mit Durchführungsbeschluss der Kommission C (2022) 6490 final vom 13.9.2022

1. Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellen- den und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategie- pläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABL. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,
2. Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwa- chung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABL. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
3. delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Ver- wendung des Euro, ABL. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
4. Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kon- trollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABL. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
5. Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 mit Vorschriften für die Interventi- onskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbe- reitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusam- menhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, ABL. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 197,
6. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-mini- mis-Beihilfen, ABL. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1,
7. Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Ver- ordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission, ABL. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1 (insbesondere Art. 55),
8. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis- Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirt- schaftlichem Interesse erbringen, ABL. Nr. L 114 vom 26.4.2012 S. 8,
9. Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 - BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018,

Sonderrichtlinie des Landes Salzburg zur Förderung von Investitionen in soziale Dienstleistungen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027

10. § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBL. Nr. 16/1975 idgF.

1.3 Ziele

Die Förderung zur Entwicklung des ländlichen Raums trägt im allgemeinen Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele gemäß Art. 5 und der spezifischen Ziele gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei.

Die Ziele der einzelnen Fördermaßnahmen sind im jeweiligen Kapitel für jede einzelne Fördermaßnahme näher dargestellt.

Die im Rahmen dieser Sonderrichtlinie angebotenen Fördermaßnahmen tragen somit zu diesen Zielen bei und sind auch im Lichte dieser Ziele auszulegen und anzuwenden.

1.4 Förderwerbende Person

Als förderwerbende Person kommen grundsätzlich in Betracht:

1. natürliche Personen,
2. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
3. juristische Personen sowie
4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen²),

mit Niederlassung in Österreich, die ein Projekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie (siehe Punkt 1.3 sowie die in den jeweiligen Fördermaßnahmen genannten spezifischen Zielsetzungen) verfolgen.

1.5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

- 1.5.1 Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

Es gelten die Bestimmungen des § 54 GSP-AV.

- 1.5.2 Befähigung der förderwerbenden Person

Es gelten die Bestimmungen des § 55 GSP-AV.

- 1.5.3 Durchführungszeitraum und Projektstandort

Es gelten die Bestimmungen der §§ 57 und 61 GSP-AV.

² Siehe FN 2

1.5.4 Behalteverpflichtung und Versicherungspflicht

Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 und 73 GSP-AV.

1.5.5 Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Es gelten die Bestimmungen der §§ 71 und 98 Abs. 6 GSP-AV.

1.5.6 Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)

Es gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 1 und 5 GSP-AV.

1.5.7 Gendergerechte Sprache

Es gelten die Bestimmungen des § 74 GSP-AV.

1.5.8 Gesonderte Buchführung

Es gelten die Bestimmungen des § 76 GSP-AV.

1.5.9 Aufbewahrung der Unterlagen

Es gelten die Bestimmungen des § 16 GSP-AV.

1.5.10 Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen

Es gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 GSP-AV.

1.6 Kosten

1.6.1 Investitionskosten

Es gelten die Bestimmungen des § 63 GSP-AV.

1.6.1.1 Im Zuge der Kostenplausibilisierung sind die förderfähigen Kosten für Investitionen im Rahmen baulicher Projekte von der Bewilligenden Stelle der Höhe nach mit den jeweiligen Pauschalkostensätzen ihres Bundeslandes zu begrenzen, soweit für derartige Projekte solche festgelegt wurden. Liegen keine Pauschalkostensätze vor, ist die Plausibilität der veranschlagten Kosten gemäß § 90 GSP-AV zu überprüfen.

1.6.1.2 Pauschalkostensätze zu baulichen Projekten und andere Referenzwerte oder Richtsätze, die zur Kostenplausibilisierung verwendet werden können, werden vom BML im Einvernehmen mit der Zahlstelle festgelegt. Dazu zählen die ÖKL-Richtwerte für die Maschinenselbstkosten in der jeweils geltenden Fassung (siehe <http://oekl.at/richtwerte-online>).

Die Zahlstelle hat alle diesbezüglichen Informationen auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

1.6.2 Nicht förderfähige Kosten

Sonderrichtlinie des Landes Salzburg zur Förderung von Investitionen in soziale Dienstleistungen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027

Es gelten die Bestimmungen des § 68 GSP-AV.

1.6.3 Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Es gelten die Bestimmungen des § 69 GSP-AV.

1.6.4 Berücksichtigung von Nettoeinnahmen

Es gelten die Bestimmungen des § 70 GSP-AV.

1.7 Art und Ausmaß der Förderung

1.7.1 Die kofinanzierte Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für Investitionen gewährt und darf die in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

Gemäß Art 83 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 können Zuschüsse gewährt werden als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden;

1.7.2 Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

1.7.2.1 Die Gewährung einer Förderung in einer Fördermaßnahme, die beihilfenrechtlich auf die Verordnung (EU) 2022/2472 oder Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gestützt wird, kann nur erfolgen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des jeweiligen Artikels für die konkrete Fördermaßnahme die allgemeinen Freistellungsbedingungen gemäß Kapitel 1 der jeweiligen Verordnung eingehalten werden. Diese sind insbesondere:

1. Förderwerbende Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
2. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.
3. Die Anmeldeschwellen für Einzelbeihilfen, also Zuschüsse für ein Projekt, gemäß Art. 4 leg cit werden nicht überschritten.
4. Der Anreizeffekt (siehe Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) ist erfüllt.

1.7.2.2 Werden die Freistellungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann im Einzelfall die Gewährung der Förderung als de-minimis-Beihilfe erfolgen, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

1.7.2.3 Die Zahlstelle hat für die Veröffentlichung von Informationen über Begünstigte freigestellter Einzelbeihilfen in Höhe von mehr als EUR 100.000/Begünstigtem entsprechend den Vorgaben des Art. 9 der oben angeführten Gruppenfreistellungs-Verordnungen zu sorgen.

1.7.2.4 Die Gesamtsumme der einer förderwerbenden Person gewährten „De-minimis“-Förderung darf den in den jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen der Union festgesetzten Betrag nicht übersteigen³. Derzeit gilt gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 in einem Zeitraum von drei Steuerjahren der Betrag von EUR 500.000.

Kommt der Fördervorteil nicht der förderwerbenden Person selbst, sondern einem Dritten zugute, muss dieser die o.a. Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllen.

1.8 Finanzierung der Förderung

Die Gewährung des Zuschusses an die förderwerbende Person erfolgt aus Landesmitteln und EU-Mitteln entsprechend den Festlegungen des genehmigten GSP.

Im Falle einer Beteiligung einer Gebietskörperschaft an der förderwerbenden Person gelten eingebrachte Mittel bei der Förderberechnung als Eigenmittel der förderwerbenden Person. Diese Mittel sind von der Bewilligenden Stelle in der Datenbank der Zahlstelle zusätzlich als sonstige öffentliche Mittel auszuweisen. Die Notwendigkeit der nationalen Kofinanzierung bleibt davon unberührt.

Gemeindemittel können auf die nationale Kofinanzierung angerechnet werden.

1.9 Abwicklung

Verwaltungsbehörde

Das BML ist als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 123 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Verwaltung und Umsetzung des GSP verantwortlich.

Zahlstelle

³ Würde die Genehmigung der beantragten Förderung zur Überschreitung der Schwelle führen, ist jener Teil der beantragten Förderung zu genehmigen, der noch nicht zu einer Überschreitung dieser Schwelle führt.

Sonderrichtlinie des Landes Salzburg zur Förderung von Investitionen in soziale Dienstleistungen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027

- 1.9.1.1 Die Agrarmarkt Austria (AMA) nimmt als Zahlstelle die Zahlstellenfunktionen Bewilligung, Kontrolle (bestehend aus Verwaltungskontrolle, Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle), Auszahlung und Verbuchung wahr.
- 1.9.1.2 Die Zahlstelle betraut im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde als „Bewilligende Stellen“ mit den Funktionen Bewilligung und Verwaltungskontrolle. Es kann dabei das Recht zur Subdelegation eingeräumt werden.
- 1.9.1.3 Tritt als förderwerbende Person die Einrichtung auf, der die Aufgaben der Bewilligenden Stelle übertragen wurde oder liegt eine andere Unvereinbarkeit vor, bleibt der Zahlstelle für dieses Projekt die Aufgabe der Bewilligenden Stelle vorbehalten.
- 1.9.1.4 Die Bewilligenden Stellen erfüllen folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme der Förder- und Zahlungsanträge,
 2. Beurteilung der Projekte,
 3. Entscheidung über die Förderanträge und
 4. Durchführung der Verwaltungskontrolle zu den Förder- und Zahlungsanträgen.

Information der Begünstigten

Das Land als Fördergeber gewährleistet gemeinsam mit der Zahlstelle, dass die potenziell Begünstigten über die im GSP gebotenen Möglichkeiten und die Vorschriften für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des GSP unterrichtet werden, indem insbesondere maßnahmenspezifische Merkblätter und horizontale Informationsblätter elektronisch bereitgestellt werden. Die Bewilligenden Stellen können darüber hinaus zusätzliche Informationen für ihren Wirkungsbereich anbieten.

Förderanträge

1.9.1.5 Es gelten die Bestimmungen der §§ 77, 78 und 81 GSP-AV.

1.9.1.6 Ist die Beantragung eines Projekts in einer Fördermaßnahme nach Inkrafttreten der Fördermaßnahme gemäß Punkt 1.18 noch nicht auf elektronischem Wege möglich, hat die Zahlstelle die notwendigen (Ersatz-)Maßnahmen zur Ermöglichung einer Antragstellung bereitzustellen.

1.9.1.7 Die Antragstellung für eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit hat durch eine einzige vertretungsbefugte Person zu erfolgen.

1.9.1.8 Irrtümlich in der falschen Fördermaßnahme eingereichte Förderanträge sind unter Wahrung des Einreichdatums der richtigen Fördermaßnahme zuzuordnen bzw. an die zuständige Bewilligende Stelle weiterzuleiten.

1.9.1.9 Diese dem Förderantrag zugrundeliegende Sonderrichtlinie samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrags, der durch die Genehmigung des Förderantrags durch die Bewilligende Stelle zwischen der förderwerbenden Person und dem Land zustande kommt.

Beurteilung des Projekts

1.9.1.10 Die Bewilligende Stelle hat das Projekt insbesondere hinsichtlich folgender Punkte schriftlich zu beurteilen und die dafür erforderlichen Verwaltungskontrollen gemäß § 89 GSP-AV durchzuführen:

- Zuordnung des Projekts zur beantragten Fördermaßnahme,
- Vorliegen der Förderfähigkeit der förderwerbenden Person und der fachlichen Fördervoraussetzungen,
- Förderfähigkeit und Plausibilisierung der beantragten Kosten und
- Erfüllung der Auswahlkriterien.

1.9.1.11 Auswahlverfahren

Es gelten die Bestimmungen des § 91 GSP-AV.

Die Auswahlkriterien samt dem anzuwendenden Beurteilungsschema und das jeweilige Auswahlverfahren sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ des BML auf der Homepage des BML und der Zahlstelle veröffentlicht. Dieses Dokument ist integrierter Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und somit Vertragsbestandteil.

Entscheidung über den Förderantrag

Sonderrichtlinie des Landes Salzburg zur Förderung von Investitionen in soziale Dienstleistungen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027

1.9.1.12 Es gelten die Bestimmungen des § 92 GSP-AV.

1.9.1.13 Aus der Genehmigung des Förderantrags entsteht der förderwerbenden Person noch kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Auszahlung der maximalen Förderung, sondern die Auszahlung hängt von der positiven Entscheidung über den Zahlungsantrag ab.

Projektänderungen, Rücknahme von Anträgen und Mitteilungspflichten

1.9.1.14 Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 86, 87, 14 und 15 GSP-AV.

1.9.1.15 Die förderwerbende Person ist darüber hinaus verpflichtet, jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung für dasselbe Projekt der Bewilligenden Stelle mitzuteilen.

1.9.1.16 Die förderwerbende Person hat die Fertigstellung des Projekts der Bewilligenden Stelle binnen angemessener Frist bekannt zu geben. Bei baulichen Projekten ist die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehene behördliche Abnahmebestätigung oder Bauvollendungsanzeige vorzulegen.

Zahlungsantrag

1.9.1.17 Es gelten die Bestimmungen der §§ 77, 78, 82 und 93 GSP-AV.

1.9.1.18 Kürzungen aufgrund von Verwaltungssanktionen

Es gelten die Bestimmungen der §§ 98 und 99 GSP-AV.

Gewährung von Vorschusszahlungen

Es gelten die Bestimmungen des § 102 GSP-AV.

Auszahlung

1.9.1.19 Es gelten die Bestimmungen des § 103 GSP-AV.

1.9.1.20 Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das von der förderwerbenden Person im Antrag angegebene Namenskonto durch die Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des Landes nach Maßgabe der Verfügbarkeit der EU- und Landesmittel.

Berichte

- 1.9.1.21 Die Zahlstelle legt mittels einer Arbeitsanweisung an die Bewilligende Stelle die Fristen des jeweils spätesten Zahlungseingabetermins für den dazugehörigen Auszahlungstermin fest. Diese Meldungen bilden die Grundlage für die Mittelanforderung der Zahlstelle gegenüber dem BML und den Ländern.
- 1.9.1.22 Die Bewilligende Stelle erstellt über das abgelaufene EU-Haushaltsjahr auf Grundlage eines von der Zahlstelle vorgegebenen Musters einen Jahresbericht, der bis spätestens 10.11. des jeweiligen Jahres an die Zahlstelle zu übermitteln ist.
- 1.9.1.23 Dieser Jahresbericht enthält einerseits im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Zahlstelle eine Beschreibung der durchgeführten Projekte, eine Bescheinigung über die Förderfähigkeit der genehmigten Förderanträge und eine Erklärung, dass die Förderbedingungen eingehalten und alle einschlägigen Unionsvorschriften beachtet wurden, sowie andererseits alle Daten, die für die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich sind. Weitere Berichtspflichten der Zahlstelle gegenüber der Europäischen Kommission bleiben unberührt.

1.10 Kontrolle und Prüfungen

Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-Post-Kontrolle. Darüber hinaus erfolgen nachgängige Prüfungen (Audits) durch die Bescheinigende Stelle, Dienststellen der Europäischen Kommission und Rechnungshöfe. Es gelten die Bestimmungen gemäß § 18a MOG 2021 sowie § 9, 10, 17, 88 bis 90 und 93 bis 96 GSP-AV.

Die Organe und Beauftragten des Landes, der Zahlstelle, des BML, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU können die Einhaltung aller Förderbedingungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

Die förderwerbende Person ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson der förderwerbenden Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.

Verweigert die förderwerbende Person oder eine ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person die Auskunft oder verhindert sie die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist der Förderantrag abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.

Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit die förderwerbende

Sonderrichtlinie des Landes Salzburg zur Förderung von Investitionen in soziale Dienstleistungen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027

Person selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.

Ist die förderwerbende Person oder die ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und die förderwerbende Person ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.

Die Prüforgane (Kontrollorgane) können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen der förderwerbenden Person Einsicht nehmen.

Die Prüforgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien - soweit erforderlich auch von Originalen - von Aufzeichnungen oder Unterlagen der förderwerbenden Person oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit - auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle - den Prüforganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.

Sind der förderwerbenden Person förderrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat sie über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Prüfororgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie - soweit erforderlich auch Originale - ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.

Kann der Zugang zu förderrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

1.11 Rückforderung

Es gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 GSP-AV.

Die Verzinsung richtet sich nach § 21 MOG 2021.

1.12 Datenverarbeitung

Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass das Land, das BML, die Zahlstelle und weitere beauftragte Abwicklungsstellen berechtigt sind

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten und
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderbedingungen und zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

16

Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Art. 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 Daten über die Begünstigten und das Projekt für das betreffende Haushaltsjahr von der Zahlstelle via Internet veröffentlicht werden.

Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ab einer Förderungshöhe von mehr als EUR 100.000 Informationen über die Förderungsempfänger gemäß Anhang III leg cit zu veröffentlichen sind.

Rechte gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Die förderwerbende Person nimmt das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch, welche bei der Zahlstelle geltend zu machen sind, sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

1.13 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen förderwerbenden Personen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

Sonderrichtlinie des Landes Salzburg zur Förderung von Investitionen in soziale Dienstleistungen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027

1.14 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen der förderwerbenden Person aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

1.15 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Sonderrichtlinie selbst werden auf der Homepage des Landes unter www.salzburg.gv.at veröffentlicht.

1.16 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

1.17 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Land und förderwerbender Person bestehenden Fördervertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Salzburg Stadt.

1.18 Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Sonderrichtlinie tritt mit 1.10.2023 in Kraft und ist auf alle ab dem 01.10.2023 gestellten Förderanträge und abgeschlossenen Förderverträge anzuwenden.

Änderungen dieser Sonderrichtlinie treten am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

2 Investitionen in soziale Dienstleistungen (73-11)

2.1 Ziele

Ziel ist die Verbesserung von qualitätsvollen, flexiblen und dezentralen Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge in ländlichen Gebieten.

Unterstützt werden Investitionen in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen (vorwiegend die Schaffung von Betreuungsangeboten für unter Dreijährige), Einrichtungen für die Pflege, für Menschen in besonderen Notlagen, für die psychosoziale, sozialpsychiatrische und psychiatrische Versorgung, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Die Einrichtungen für soziale Dienstleistungen sollen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Privatleben beitragen.

2.2 Fördergegenstände

2.2.1 Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen (für Kinder von 0-6 Jahren) einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-)Ausstattung.

2.2.2 Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung von Einrichtungen der Pflege und Betreuung (z. B. Tageszentren) einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-) Ausstattung.

2.2.3 Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung von psychosozialen, sozialpsychiatrischen sowie psychiatrischen Einrichtungen, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

2.2.4 Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung von Einrichtungen und Wohnbauten, die der Deckung des Betreuungs- und Wohnbedarfs von Menschen in besonderen Notlagen (etwa Frauen, Kinder, Jugendliche, Familien, ältere Menschen, Flüchtlinge/Vertriebene) dienen.

2.2.5 Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol-, Bring- und Servicedienste.

2.3 Förderwerbende Personen

2.3.1 Gebietskörperschaften

2.3.2 Körperschaften öffentlichen Rechts

2.3.3 gemeinnützig tätige juristische Personen

2.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

2.4.1 Das Projekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.

Im Fall der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten. Die Erfüllung dieser Standards ist im Rahmen der Endabrechnung von der zuständigen Baubehörde zu bestätigen.

Es handelt sich nicht um eine Investition in eine große Infrastruktur. Die Gesamtkosten einer Investition in Fördergegenstände gemäß Punkt 2.2.1 - 2.2.5 dürfen EUR 5.000.000 nicht übersteigen.

2.5 Förderfähige Kosten

2.5.1 Materielle und immaterielle Investitionen und Planungs- und Beratungskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Investition stehen.

2.5.2 Personalkosten in Zusammenhang mit der Investition sind nicht förderfähig.

2.5.3 Unbare Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

2.6 Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss zu den materiellen und immateriellen Investitionen im Ausmaß von 65 % der förderfähigen Kosten

Die Untergrenze der förderfähigen Kosten beträgt EUR 50.000.

Mit Ausnahme von Fördergegenstand 2.2.1, (Kindergärten sind laut RZ 29 der Mitteilung der EK zum Beihilfebegriff nicht wirtschaftliche Tätigkeiten und unterliegen damit nicht dem Beihilferecht) ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Beihilferelevanz der Projekte gegeben ist. Nachdem es sich um Dienstleistungen im allgemein wirtschaftlichen Interesse handelt, kann dies eine beihilfenrechtliche Grundlage gemäß DAWI-Beschluss der EK vom 20.12.2011 (K(2011) 9380), EU ABl. L7 vom 11.1.2012, Seite 3 darstellen. Ebenso ist es möglich die Projekte gemäß VO 360/2012 (de-minimis-DAWI) zu fördern oder gemäß Art. 55 Verordnung (EU) 2022/2472.

2.7 Förderungsabwicklung

2.7.1 Förderungsanträge können bei der Bewilligenden Stelle über die Website www.eama.at erst dann eingereicht werden, nachdem die Bewilligende Stelle über die Website www.eama.at einen Aufruf kundgemacht hat.

2.7.2 Es sind - zumindest zwei Auswahlverfahren - gleichmäßig verteilt über die gesamte Förderperiode - durchzuführen, wobei die erste Antragsstellungsmöglichkeit jedenfalls 2024 erfolgen soll.

2.7.3 Die Auswahl der Projekte übernimmt ein beratendes Gremium unter Vorsitz des Landes. Auf Basis eines transparenten und nachvollziehbaren Bewertungsverfahrens wird eine Rangliste der Projekte des jeweiligen Auswahlverfahrens erstellen.

Das Gremium zu Fördergegenstand 2.2.1 setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Vertreter:in des Referats 4/08 - Ländliche Entwicklung und Bildung (Vorsitz und Förderabwicklungsstelle)
- Vertreter:in des Referats 2/01 - Elementarbildung und Kinderbetreuung
- Vertreter:in der Referats 1/04 - Tourismus und Gemeindefinanzierung (ua. zuständig für Belange des Gemeindeausgleichsfonds)
- Vertreter:in des Referats 2/05 - Frauen, Diversität, Chancengleichheit
- Vertreter:in der Zivilgesellschaft auf Basis eines Vorschlags durch die Abteilung 2 des Amtes der Salzburger Landesregierung

Das Gremium zu Fördergegenstand 2.2.2 bis 2.2.5 setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Vertreter:in des Referats 4/08 - Ländliche Entwicklung und Bildung (Vorsitz und Förderabwicklungsstelle)
- Vertreter:in der Abteilung 3 - Soziales
- Vertreter:in des Referats 2/05 - Frauen, Diversität, Chancengleichheit
- Vertreter:in der Zivilgesellschaft auf Basis eines Vorschlags durch die Abteilung 3 des Amtes der Salzburger Landesregierung

DI Dr. Josef Schwaiger

Landesrat